

Art. 1 § 62 NÖ GRWO 1994 Wahlbehörden

NÖ GRWO 1994 - NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.04.2022

Zur Durchführung und Leitung der Wahl werden Wahlbehörden bestellt. Es sind dies:

- a) die Stadtwahlbehörde
- b) die Sprengelwahlbehörden
- c) die besonderen
Wahlbehörden
- d) die Berichtigungskommission

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at